Statuten des Vereins union:xi - Alumniverein der

Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg

2023.V1

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *union:xi Alumniverein der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg*
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vernetzung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Hochschulvertretung an der Fachhochschule Vorarlberg.

Die Tätigkeit des Vereins bezweckt weiters die Organisation gemeinsamer Unternehmungen zur Stärkung des Netzwerks und die Unterstützung der aktiven Mitglieder der Hochschulvertretung bei fachlichen Fragestellungen zu den Tätigkeiten der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg, Hilfestellung bei der Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen für die Studierenden und sonstige organisatorische, fachliche und physische Mithilfe bei Aktionen der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg.

Der Verein samt dessen Vereinszweck ist parteilos. Es wird im Namen des Vereins keine Beziehung zu politisch tätigen Parteien gepflegt oder diese in materieller oder physischer Hinsicht bei der Erfüllung derer Tätigkeiten unterstützt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) organisatorische, fachliche und physische Unterstützung für die Hochschulvertretung
 - b) Fachvorträge, Diskussionsabende und Schulungen
 - c) Zusammenkünfte zum Zwecke des Teambuildings
 - d) sonstige Zusammenkünfte
 - e) kleine Vereinsfeste
 - f) Versammlungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Sponsoring
 - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - d) sonstige Erträge (z.B. Zinsen, Selbstbehalte)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, diese jedoch unterstützen. Eine Teilnahme an den Vereinsaktivitäten ist möglich.
- (5) Ehrenmitglieder sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die hiezu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt und gewürdigt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die aktiv in der Hochschulvertretung an der Fachhochschule Vorarlberg tätig sind oder in dieser tätig waren, sowie juristische Personen mit Verbindung zur Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden. Juristische Personen werden als außerordentliche Mitglieder geführt.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es sind keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig.

§ 6: Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ernennung als auch Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (2) Für die Anerkennung der Ehrenwürde und Ernennung der Ehrenmitgliedschaft haben nachweislich besondere Verdienste zugunsten des Vereins und dessen Vereinszweck vorzuliegen.
- (3) Für die Aberkennung der Ehrenwürde und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft hat nachweislich unehrenhaftes Verhalten vorzuliegen.
- (4) Als Ehrenmitglied können die in § 5 Abs 1 dieser Satzung gelisteten Personen ernannt und in den Ehrenstand des Vereins aufgenommen werden.
- (5) Physische Personen im Ehrenstand des Vereins sind berechtigt, die Bezeichnung "Ehrenmitglied" zu führen. Juristische Personen führen die Bezeichnung "Partner".

- (6) Präsidiummitglieder außer Dienst, welche aufgrund besonderer Verdienste in Ausübung deren Funktion im Präsidium die Ehrenmitgliedschaft erhalten, sind berechtigt, das Präfix "Ehren-" vor die von ihnen im Präsidium ausgeübte Funktion zu stellen und zu führen.
- (7) Das Vorliegen der Ehrenwürde und die hiezu folgende Ernennung als Ehrenmitglied des Vereins wird mittels Urkunde festgestellt.
- (8) Ein Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Monatsletzten des jeweiligen Folgemonats erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens im Monat vor besagtem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 6 Abs 3 dieser Satzung erfordert eine anschließend durchzuführende Untersuchung, ob auch Gründe zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entsprechend den Vorgaben des Abs 4 vorliegend sind.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und den Angehörigen des Ehrenstand zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Kassaprüfer:innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und au\u00dberordentlichen Mitglieder sind zur p\u00fcnktlichen Zahlung der Beitrittsgeb\u00fchr und der Mitgliedsbeitr\u00e4ge in der von der Generalversammlung beschlossenen H\u00f6he verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), das Präsidium (§§ 12 bis 14), die Kassaprüfer:innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Kassaprüfer:innen (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsC),
 - d. Beschluss der Kassaprüfer:innen (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs 6 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines:einer gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 12 Abs 6 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder schriftlich auf dem Postweg (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift), einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs 1 und Abs 2 lit. a bis c), durch die Kassaprüfer:innen (Abs 2 lit. d) oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in (Abs 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, per E-Mail oder auf dem Postweg, einzureichen. Bei postalischer Aufgabe gilt das Datum des Einlangens beim Präsidium.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des Ehrenstands. Jedes Mitglied hat grundlegend eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen gleichzeitig führen.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Präsident:in, in dessen:deren Verhinderung der:die Vizepräsident:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, ist eine Durchführung der Generalversammlung nicht gestattet.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kassaprüfer:innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidium und der Kassaprüfer:innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kassaprüfer:innen und Verein;
- e) Entlastung des Präsidiums;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Präsidium

- (1) Der Präsidiumvorstand als "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetz 2002 ist jedenfalls einzurichten; dieser besteht aus zumindest drei Mitgliedern, und zwar aus
 - a) Präsident:in
 - b) Vizepräsident:in
 - c) Kassier:in
 - d) (optional) Generalsekretär:in
- (2) Der erweiterte Vorstand kann optional eingerichtet werden; dieser besteht aus maximal zwei Mitgliedern, und zwar aus
 - a) bis zu zwei Studierendenvertreter:innen der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg gemäß § 30 Abs 1 HSG 2014
- (3) Angehörige des erweiterten Vorstands haben ordentliche Mitglieder des Vereins zu sein.
- (4) Angehörige des erweiterten Vorstands haben innerhalb des Präsidiums kein Stimmrecht, sondern üben ein beratendes Rederecht aus.
- (5) Das Präsidium besteht aus dem Präsidiumvorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (6) Der Präsidiumvorstand gemäß Abs 1 wird von der Generalversammlung gewählt. Der Präsidiumvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine:ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Präsidiumvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Kassaprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstands einzuberufen. Sollten auch die Kassaprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines:einer Kurator:in beim der:die umgehend zuständigen Gericht zu beantragen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (7) Der erweiterte Vorstand gemäß Abs 2 wird von der Generalversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine:ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das Kooptieren eines Mitglieds in den erweiterten Vorstand kann auch durch den Präsidiumvorstand geschehen.
- (8) Ausgenommen von der Wahl des Präsidiumvorstands gemäß Abs 6 ist die Bestellung des Präsidiumvorstands nach Entstehung des Vereins. Die Mitglieder gemäß Abs 1 werden von den Vereinsgründer:innen für die erste Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt.
- (9) Zur Wahl des:der Präsident:in können sich der:die Vorsitzende der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg und dessen:deren Stellvertreter:innen, sowie der:die Wirtschaftsreferent:in der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg nicht stellen.
- (10) Nimmt der:die amtierende Präsident:in eine der gelisteten Funktionen gemäß Abs 9 innerhalb der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg an, so endet die Funktion des:der Präsident:in innerhalb des Vereins per Ende des laufenden Monats. Der Präsidiumvorstand hat nach dem Prozedere zur Nachbesetzung gemäß Abs 6 vorzugehen.

- (11) Die Funktionsperiode des Präsidiumvorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (12) Das Präsidium wird von dem:der Präsident:in, bei Verhinderung von dem:der Vizepräsident:in, schriftlich oder mündlich zur Präsidialkonferenz einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Präsidiumvorstands gemäß Abs 1 das Präsidium einberufen.
- (13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Präsidiumvorstands gemäß Abs 1 anwesend ist.
- (14) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (15) Den Vorsitz einer Präsidialkonferenz führt der:die Präsident:in, bei Verhinderung der:die Vizepräsident:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem:der in Jahren ältesten Mitglied des Präsidiumvorstands.
- (16) Die Funktion eines Mitglieds des Präsidiums erlischt durch den Tod, Ausschluss durch Annahme einer Funktion gemäß Abs 10, Ablauf der Funktionsperiode (Abs 11), Abwahl durch die Generalversammlung (Abs 17) oder Rücktritt (Abs 18).
- (17) Die Generalversammlung kann jederzeit das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. der Bestellung der jeweiligen Mitglieder in Kraft.
- (18) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder durch Kooptierung (Abs 6) des neuen Präsidiums bzw. der jeweiligen Nachfolger wirksam.

§ 13: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Als "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetz 2002 dient der Präsidiumvorstand (§ 12 Abs 1 dieser Satzung). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs 1 und Abs 2 lit. a c dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiummitglieder

- (1) Der:Die Präsident:in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Optional kann diese:r, bei Vorhandensein eines:einer Generalsekretär:in, die administrative Verwaltung an ebendiese:n übertragen.
- (2) Der:Die Präsident:in kann klar definierte Aufgaben an den:die Vizepräsident:in übertragen. Ihm:Ihr obliegt dennoch die Erledigungskontrolle.
- (3) Der:Die Präsident:in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Präsident:in und einer weiteren Person des Präsidiumvorstands, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des:der Präsident:in und des:der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Präsidiums und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds des Präsidiumvorstands.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Personen erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der:die Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidium fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der:Die Präsident:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und Präsidialkonferenz.
- (7) Der:Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des:der Präsident:in der:die Vizepräsident:in.

§ 15: Kassaprüfer:in

- (1) Zwei Kassaprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassaprüfer:innen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Kassaprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Kassaprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassaprüfer:innen haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Kassaprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Es gelten für die Kassaprüfer:innen die Bestimmungen des § 12 Abs 16 bis 18 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Hochschüler:innenschaft an der FH Vorarlberg zugute fallen. Im negativen Falle wird das noch vorhandene Vermögen einem sozialen Zweck gespendet.